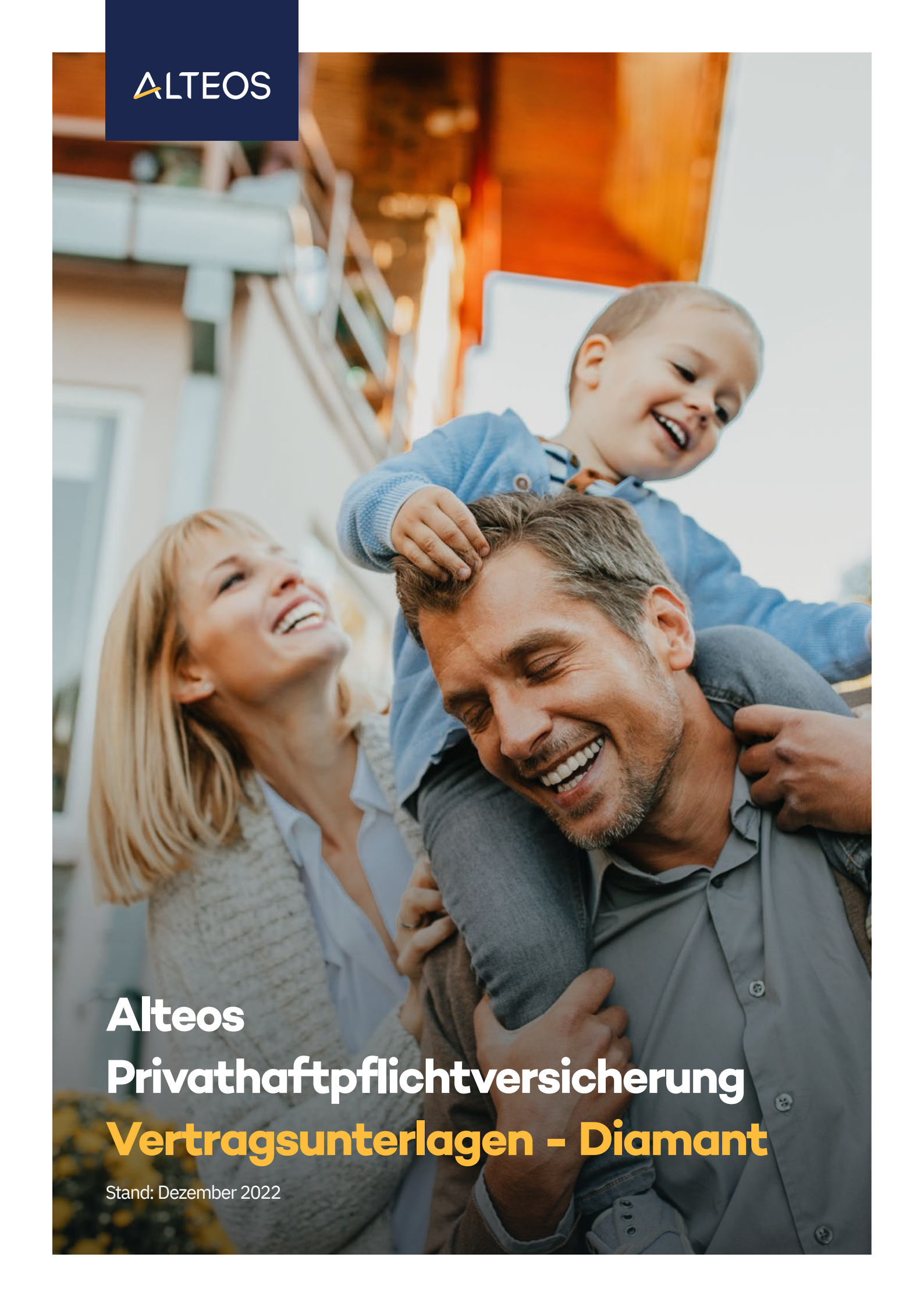




ALTEOS

Alteos
Privathaftpflichtversicherung
Vertragsunterlagen - Diamant

Stand: Dezember 2022

Alteos Privathaftpflichtversicherung Vertragsunterlagen - Diamant

Leistungsübersicht.....	3
Versicherungsbedingungen.....	8
Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (IPID)	46
Vertragsinformationen (Allgemeine Kundeninformationen).....	48
Hinweis zur vorvertraglichen Anzeigepflicht	54
Informationen zur Verwendung Ihrer Daten	56

Leistung	Diamant
→ Allgemeines	
· Personen-, Sach- und Vermögensschäden	bis 60 Mio. €
· Personenschäden durch mitversicherte deliktunfähige Personen (einschließlich Kinder unter 7 Jahre)	✓
· Sachschäden durch mitversicherte deliktunfähige Personen (einschließlich Kinder unter 7 Jahre)	✓
· Eltern bzw. Großeltern oder die des Partners, im Altenpflegeheim lebend	✓
· Vorübergehend im Haushalt integrierte Personen (Austauschschüler, Hausangestellte)	✓
· Regressansprüche der Krankenkasse	✓
· Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander wegen Personenschäden	✓
· Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander wegen Sachschäden	✓
Zusätzlich im Tarif Single mit Kindern oder im Familientarif	
· Alleinstehendes Elternteil im Haushalt	✓
· In häuslicher Gemeinschaft mit Versicherungsnehmer lebende Eltern	✓
· Alle Personen, mit denen der Versicherungsnehmer dauerhaft in häuslicher Gemeinschaft wohnt, sofern diese bei ihm behördlich gemeldet sind	✓
→ Haushalt, Familie und sonstige Tätigkeiten	
· Schäden aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten	bis 100.000 €
· Selbstständige, nebenberufliche Tätigkeit mit einem Jahresumsatz	bis 22.000 €
· Tätigkeiten als Kinderpflegeperson (auch gewerbsmäßig)	✓
· Ehrenamtliche Tätigkeiten und soziales Engagement	✓
· Tätigkeit als gerichtlich bestellter, nicht beruflicher Betreuer bzw. Vormund	✓
· Schäden durch unentgeltliche Hilfeleistungen für Dritte	✓
· Schäden bei der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht sowie bei Work & Travel	✓
· Schäden an Laborgeräten (auch Maschinen) der Fach-, Gesamt- und Hochschulen oder Universitäten	✓
· Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstiger Diskriminierung im privaten Lebensbereich (Schäden gemäß AGG)	✓
· Persönlichkeits- und Namensrechtverletzungen	✓
· Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (Internetschäden)	✓
→ Mieter-Schutz	
· Schäden an gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Räumen/Wohnungen	✓
· Schäden an gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Gebäuden und Grundstücken	✓
· Schäden an gemieteter Einrichtung in Hotels und Ferienwohnungen	✓
· Allmählichkeitsschäden (einschließlich Schimmelschäden)	✓
· Schäden an geliehenen, gemieteten oder gepachteten Sachen	✓

Leistung	Diamant
→ Immobilien	
· Selbst genutzte Wohnungen (einschließlich Ferienwohnungen)	✓
· Gemeinschaftsanlagen (z.B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplätze, Garagenhöfe, Abstellplatz für Mülltonnen), einschließlich Mieteigentumsanteil	✓
· Selbst genutzte Einfamilienhäuser	✓
· Selbst genutzte Zweifamilienhäuser	✓
· Selbst genutzte Nebengebäude auf dem Versicherungsgrundstück (z.B. Garagen, Gerätehäuser, etc.)	✓
· Selbst genutzte Wohnwagen (dauerhaft abgestellte und nicht im versicherungspflichtigen Gebrauch)	✓
· Selbst genutzte Ferienhäuser	✓
· Vermietung einzelner (Wohn-)Räume und Garagen zu privater oder gewerblicher Nutzung	✓
· Vermietung einer Einliegerwohnung im selbst genutzten Einfamilienhaus	✓
· Vermietung der zweiten Wohneinheit im selbst genutzten Zweifamilienhaus	✓
· Vermietung von Eigentumswohnungen, Ein- und Zweifamilienhäuser (auch an Feriengäste)	bis zu Bruttojahres- mietswert von 22.000 €
· Unbebautes Grundstück	bis 20.000 qm
· Bauherrenrisiko bis zu einer Bausumme von	bis 500.000 €
· Nachhaftung bei Immobilien, wenn die Alteos Privathaftpflichtversicherung bis zum Besitzwechsel bestand	✓
· Verkehrssicherungspflichten (Streu-, Räum- und Reinigungspflicht)	✓
· Häusliche Abwässer	✓
· Lagerung gewässerschädigender Substanzen	bis 12.000 l/kg Inhalt
· Rückstau des Straßenkanals	✓
→ Erneuerbare Energie und Heizöltanks	
· Gewerblich und privat genutzte Photovoltaik- und/oder Solaranlagen (inkl. Einspeisung in das öffentliche Netz)	✓
· Betrieb weiterer regenerativer Energiequellen (Luft- und Wasserwärmeanlagen, Kleinwindanlagen, Mini-Blockheizkraftwerken)	✓
· Flüssiggastanks versicherter Immobilien	bis 12.000 l/kg
· Gewässerschadenrisiko eines ober- oder unterirdischen Heizöltanks	bis 12.000 l/kg
· Schäden an Immobilien durch Heizölaustritt	✓
· Anlagendeckung für private Abwassergruben	✓

Leistung	Diamant
→ Schlüsselverlust	
· Abhandenkommen von fremden privaten Schlüsseln/Code-Cards (einschließlich eigenen Schlüssel vom Gemeinschaftseigentum)	✓ Folgeschäden bis 100.000 €
· Abhandenkommen von fremden beruflichen Schlüsseln/Code-Cards	✓ Folgeschäden bis 100.000 €
· Fremde Vereins- oder ehrenamtliche Schlüssel (z.B. für Sportstätten, Kirchengemeinden)	✓ Folgeschäden bis 100.000 €
· Fremde Schlüssel für Tresore und Möbel sowie sonstige Schlüssel zu beweglichen Sachen	✓ Folgeschäden bis 100.000 €
→ Freizeit, Hobby und Sport	
· Fußball, Fahrrad, Ski und weitere Sportarten (außer Jagd)	✓
· Erlaubter, privater Waffenbesitz und -gebrauch (außer Jagd)	✓
· Surfen (eigenes/fremdes Brett)	✓
· Eigene/fremde Kite-Sailing und Kitesport Geräte	✓
· Fahren von Schlauchboten, Ruderbote und anderen Wasserfahrzeugen ohne Motor	✓
· Eigene Segelboote (mit Segelfläche bis 12 qm oder 4 m Rumpflänge), mit oder ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren oder Treibsätzen	✓
· Fremde Segelboote, mit oder ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren oder Treibsätzen	✓
· Eigene/fremde Motorboote ohne Führerscheinpflicht	✓
· Eigene/fremde Jetskis (ohne Versicherungspflicht)	✓
· Steuern von Land- & Wasser-Modellfahrzeugen	✓
· Nicht motorisierte Flugmodelle, unbemannte Ballone und (Sportlenk-) Drachen	✓
· Versicherungspflichtige motorisierte Flugmodelle und Drohnen (z. B. Modellflugzeuge, Helikopter, Quadrocopter)	bis 5 kg
· Nicht versicherungspflichtige Luftfahrzeuge	✓
· Schäden an gemieteten oder geliehenen Elektrofahrrädern mit Anfahrthilfe bis 45 km/h	✓
→ Auslandsaufenthalte	
· Europaweit (innerhalb der EU und EFTA)	✓
· Weltweit	✓
· Kautions zur Sicherstellung von Leistungen im Ausland	bis 150.000 €
→ Forderungsausfallrisiko	
· Forderungsausfalldeckung	✓
· Auch bei Vorsatz	✓
· Auch bei Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder Kfz-Führer	✓
· Rechtsschutz zur Geltendmachung des Anspruchs	bis 150.000 €

Leistung	Diamant
→ Tiere	
· Haltung zahmer Haustiere, gezähmter Kleintiere und Bienen (keine Hunde, Pferde und Rinder und nicht das gewerbsmäßiger Halten von Nutztieren oder wilden Tieren)	✓
· Hüten fremder Hunde und Pferde	✓
· Reiten fremder Pferde und Kutschfahrten	✓
· Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde sowie Hör- und Signalthunde	✓
· Erlaubte Haltung wilder Kleintiere (z.B. Spinnen, Skorpione, Schlangen) inkl. Einfangkosten	bis 10.000 €
→ Auto	
· Fahrzeugschlüsselverlust (von gemieteten oder geliehenen Fahrzeugen)	✓ Folgeschäden bis 100.000 €
· Gelegentlicher Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Kfz im europäischen Ausland (EU und EFTA Zonen), sog. Mallorca-Deckung	✓
· Schäden, die Dritten beim Be- und Entladen von eigenen privaten PKW entstehen	✓
· Sachschäden, die Dritten durch einen Pkw-Mitfahrer beim Öffnen der Kfz-Tür entstehen	bis 10.000 €
· Personenschäden, die Dritten durch einen Pkw-Mitfahrer beim Öffnen der Kfz-Tür entstehen	bis 10.000 €
· Sachschäden, die Dritten durch manuelle Reinigungs-/Pflegearbeiten bei Kfz und Kfz-Anhängern entstehen	bis 10.000 €
· Falschbetankung bei geliehenen und gemieteten Fahrzeugen (inkl. Folgeschäden am Kfz)	✓ Folgeschäden bis 10.000 €
· Falschbetankung an Firmen- und Dienstwagen	✓ Folgeschäden bis 10.000 €
· Erstattung des Vermögensschadens (max. 5 Jahre), der durch Rabattrückstufung entsteht	✓
· Selbstbeteiligungsreduzierung für Mietwagen und Car-Sharing	bis 3.000 €
→ Land- und Luftfahrzeuge	
· Schäden durch gelegentlichen Gebrauch fremder versicherungspflichtiger E-Scooter und E-Bikes/Pedelecs	bis 10.000 €
· Kfz-Anhänger (sofern nicht versicherungspflichtig)	✓
· Kfz (auch Gabelstapler) und motorgetriebene Kinderfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h	✓
· Auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende motorgetriebene Kinderfahrzeuge, Golfwagen/Golfcaddies (sofern nicht zulassungs-/nicht versicherungspflichtig) mit mehr als 6 km/h	✓
· Selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 20 km/h, die nicht zulassungs- oder versicherungspflichtig sind	✓
· Kranken- und Elektrostühle (sofern nicht versicherungspflichtig)	✓

Leistung	Diamant
→ Sonstiges	
· Vorsorgeversicherung (Sach-, Personen- und Vermögensschäden)	✓
· Leistungs-Update-Garantie	✓
· Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)	✓
· Leistungsgarantien nach GDV Musterbedingungen	✓
· Gewaltopferhilfe	bis 50.000 €
· Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit	✓
→ Besonderheiten	
· Neuwertentschädigung (auch für eigene beschädigte Sachen als Ausgleich zum Zeitwertersatz im Schadenfall), außer elektronischen Geräten	bis 36 Monate, max. 10.000 €
· Neuwertentschädigung (auch für eigene beschädigte Sachen als Ausgleich zum Zeitwertersatz im Schadenfall) für elektronische Geräte	bis 12 Monate, max. 10.000 €
· Mitversicherung der Privathaftpflicht der betreuten Person	✓
· Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen	✓
· Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Kurzarbeit	✓
· Psychologische Betreuung (Übernahme von Kosten von psychologischer Unterstützung nach dem Schadenfall)	bis zu 5 Psychotherapeutenbesuche
· Summen- und Konditionsdifferenzdeckung	bis zu 15 Monate
· Besitzstandgarantie	✓
· Bestleistungsgarantie	✓
→ Kombinationsvorteile durch Alteos Privathaftpflicht Diamant + Alteos Hausrat Diamant	
· Einbruchdiebstahl, selbst wenn in einen Raum eines Gebäudes mittels eines abhandengekommenen Schlüssels eingedrungen wird	bis 10.000 €
· Glasschäden an den gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden	bis 1.000 €
→ Die hier aufgeführten Leistungen sind verkürzt dargestellt. Für den genauen Umfang des Versicherungsschutzes ist die Leistungsübersicht zusammen mit den nachfolgenden Versicherungsbedingungen maßgebend. Stand: Dezember 2022	→

Alteos Privathaftpflichtversicherung - Diamant Versicherungsbedingungen

(Stand: Dezember 2022)

1. Wer ist versichert?	11
1.1 bei Familien / im Mehrpersonenhaushalt	11
1.2 bei Paaren	11
1.3 bei Singles mit einem Kind	11
1.4 bei Singles	12
1.5 Verhältnis zwischen den Versicherten	12
1.6 Erweiterung des mitversicherten Personenkreises gegenüber Dritten um	12
2. Was ist versichert? Versicherungsfall, Regelungen für einzelne versicherte Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)	13
2.1 Versicherungsschutz gegen Gefahren des täglichen Lebens; Definition des Versicherungsfalles	13
2.2 Familie und Haushalt	13
2.3 Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit	13
2.4 Haus- und Grundbesitz	13
2.5 Allgemeines Umweltrisiko	14
2.6 Abwässer	15
2.7 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden) und geliehenen, gepachteten oder gefälligkeitshalber überlassenen Sachen	15
2.8 Sportausübung	15
2.9 Waffen und Munition	15
2.10 Tiere	16
2.11 Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern	16
2.12 Gebrauch von Luftfahrzeugen	17
2.13 Gebrauch von Wasserfahrzeugen	17
2.14 Gebrauch von Modellfahrzeugen	18
2.15 Schäden im Ausland	18
2.16 Vermögensschäden	18
2.17 Übertragung elektronischer Daten	19
2.18 Ansprüche aus Benachteiligungen	20
2.19 Kinderpflegeperson	21
2.20 Schäden durch mitversicherte nicht deliktsfähige Personen einschließlich Kinder unter 7 Jahren	21
2.21 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln	21
2.22 Gefälligkeitschäden	22
2.23 Schäden aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten	22
2.24 Schäden während der Ausübung einer selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeit	22
2.25 Teilnahme an Wehrübungen	22
2.26 Fachpraktischer Unterricht und Betriebspraktika	22
2.27 Persönlichkeitsrechts- oder Namensrechtsverletzungen	22

2.28	Neuwertentschädigung	22
2.29	Kosten für psychologische Betreuung nach einem Versicherungsfall	23
2.30	Opferhilfe	23
2.31	Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen	23
2.32	Leistungs-Update-Garantie	23
2.33	Garantie zur Einhaltung der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse	24
2.34	Deckungsgarantie und Schadenfeststellung beim Versichererwechsel	24
2.35	Bestleistungsgarantie und Besitzstandsgarantie	24
2.36	Besondere Leistungen in Kombination mit der Alteos Hausratversicherung Tarif Diamant	25
3.	Besondere Umweltrisiken	25
3.1	Gewässerschäden	25
3.2	Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)	27
4.	Forderungsausfallrisiko	27
4.1	Gegenstand der Forderungsausfalldeckung	27
4.2	Versicherte Schäden, besondere Ausschlüsse	28
4.3	Räumlicher Geltungsbereich	28
4.4	Erfolgreiche Vollstreckung	28
4.5	Entschädigung	28
4.6	Subsidiarität	29
4.7	Ausschlussfrist	29
4.8	Spezial-Schadenersatzrechtsschutz	29
4.9	Hinweis auf die zugrunde liegenden Bedingungen	29
5.	Was ist nicht versichert?	32
5.1	Kein Versicherungsschutz für Ansprüche aus der Vertragserfüllung	32
5.2	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden	32
5.3	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen	32
5.4	Ansprüche der Versicherten untereinander	32
5.5	Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen	32
5.6	Leasing, Pacht, verbotene Eigenmacht und besonderer Verwahrungsvertrag	33
5.7	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen	33
5.8	Asbest	33
5.9	Gentechnik	33
5.10	Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung	33
5.11	Übertragung von Krankheiten	33
5.12	Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen	34
5.13	Strahlen	34
5.14	Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern	34
5.15	Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung	34
5.16	Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art	34
5.17	Haftpflichtsansprüche aufgrund Vertrag	34
5.18	Haftpflichtsansprüche wegen Tätigkeitsschäden	34

6. Leistungsumfang. Leistungen und Vollmacht des Versicherers	35
6.1 Leistungen der Versicherung	35
6.2 Abtretungsverbot	35
6.3 Vollmacht des Versicherers	35
7. Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)	35
7.1 Versicherungssumme	35
7.2 Jahreshöchstersatzleistung	35
7.3 Serienschaden	35
7.4 Selbstbeteiligung	36
7.5 Aufwendungen	36
7.6 Verhältnismäßiges Tragen der Prozesskosten	36
7.7 Rentenzahlungen	36
7.8 Mehraufwand durch Prozessverhalten des Versicherungsnehmers	36
8. Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) und Vorsorgeversicherung	36
8.1 Vorsorgeversicherung	36
8.2 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung	37
9. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers. Folgen der Verletzung	38
9.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände	38
9.2 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	39
9.3 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	39
9.4 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	40
10. Allgemeine Regelungen zu Rechten und Pflichten der Vertragsparteien	40
10.1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitrag und Versicherungssteuer	40
10.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des ersten Beitrages	40
10.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung der Folgebeiträge	41
10.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat	42
10.5 Dauer und Ende des Vertrages	42
10.6 Kündigung nach Versicherungsfall	43
10.7 Anpassung des Beitrages	43
10.8 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung	44
10.9 Sanktionsklausel	44
10.10 Klärung von Meinungsverschiedenheiten und Beschwerdemöglichkeit	44

Versicherer:

AXA Versicherung AG (nachfolgend AXA) Colonia-Allee, 10–20, 51067 Köln

AXA hat die **Alteos GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Sebastian Sieglerschmidt, Tauentzienstraße 7 b/c, 10789 Berlin (nachfolgend auch „Alteos“), mit der Vertragsverwaltung beauftragt.

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z.B. Kündigungen oder Schadenmeldungen) sind an Alteos zu richten.

1. Wer ist versichert?

Versichert ist im Rahmen des vereinbarten Versicherungsumfangs die gesetzliche Haftpflicht

1.1 bei Familien / im Mehrpersonenhaushalt

- (a) des Versicherungsnehmers;
- (b) des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners oder des dauerhaft im Haushalt lebenden Partners;
- (c) der unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) der in Ziffer 1.1(a) bis 1.1(b) genannten Personen, auch wenn keine häusliche Gemeinschaft besteht.

Bei volljährigen Kindern gilt dies jedoch nur solange, wie sie sich in einer Schul- oder anschließenden Ausbildung befinden. Dies gilt auch, wenn sich die Ausbildung nicht unmittelbar an die Schulausbildung anschließt. Als Ausbildung im Sinne dieser Bedingungen gelten berufliche Ausbildungen in Form einer Lehre und/oder eines Studiums; inkl. Masterstudium, Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen, Praktika und dergleichen.

Bei Ableistung eines Freiwilligen Wehrdienstes, eines nationalen Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr) oder eines Bundesfreiwilligendienstes bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Versicherungsschutz besteht auch während einer Übergangszeit nach Ausbildung, Studium, Zivil- oder Grundwehrdienst inkl. des freiwilligen zusätzlichen Grundwehrdienstes oder des Freiwilligen Sozialen/Ökologischen Jahres bis zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit, längstens für ein Jahr nach Beendigung dieser Ausbildung, wenn in unmittelbarem Anschluss eine Arbeitslosigkeit bzw. Wartezeit eintritt (auch wenn zur Überbrückung eine Aushilfstätigkeit ausgeübt wird).

- (d) aller weiteren dauerhaft im Haushalt lebenden Personen;
- (e) der bisher dauerhaft im Haushalt lebenden Personen bis zu drei Monate nach Auszug, soweit aus einer anderen Versicherung kein Ersatz verlangt werden kann.

1.2 bei Paaren

- (a) des Versicherungsnehmers und
- (b) des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners oder des dauerhaft im Haushalt lebenden Partners;
- (c) einer bisher in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person bis zu drei Monate nach Auszug, soweit aus einer anderen Versicherung kein Ersatz verlangt werden kann.

1.3 bei Singles mit einem Kind

- (a) des Versicherungsnehmers und
- (b) des unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kindes des Versicherungsnehmers (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekind), auch wenn keine häusliche Gemeinschaft besteht.

Bei volljährigen Kindern gilt dies jedoch nur, solange sie sich in einer Schul- oder anschließenden Ausbildung, (berufliche Ausbildung – Lehre und/oder Studium inkl. Masterstudium, auch Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen, Praktika und dergleichen) befinden, auch wenn sich die Ausbildung nicht unmittelbar an die Schulausbildung anschließt.

Versicherungsschutz besteht auch während einer Übergangszeit nach Ausbildung, Studium, Zivil- oder Grundwehrdienst inkl. des Freiwilligen zusätzlichen Grundwehrdienstes oder des Freiwilligen Sozialen/Ökologischen Jahres bis zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit, längstens für ein Jahr nach Beendigung dieser Ausbildung, wenn in unmittelbarem Anschluss eine Arbeitslosigkeit bzw. Wartezeit eintritt (auch wenn zur Überbrückung eine Aushilfstätigkeit ausgeübt wird).

Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes, des Freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des Freiwilligen Sozialen/Ökologischen Jahres bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

- (c) des bisher in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes bis zu drei Monate nach Auszug, soweit aus einer anderen Versicherung kein Ersatz verlangt werden kann.

1.4 bei Singles

des Versicherungsnehmers.

1.5 Verhältnis zwischen den Versicherten

- (a) Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 8), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.
- (b) Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.
- (c) Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

1.6 Erweiterung des mitversicherten Personenkreises gegenüber Dritten um

- (a) Personen, die bei Unglücksfällen zugunsten der versicherten Personen Rettungs- oder Hilfsmaßnahmen vornehmen aus dieser Handlung;
- (b) Personen, die aus Gefälligkeit für die versicherten Personen Handlungen vornehmen aus dieser Handlung;
- (c) Hausangestellte, Pflegepersonen oder sonstige im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigte Personen aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
- (d) Minderjährige, die bei den versicherten Personen zu Besuch sind und die bei ihnen in Obhut sind, soweit aus einer anderweitigen Versicherung kein Ersatz verlangt werden kann;
- (e) Angehörige bis zweiten Grades in gerader Linie der versicherten Personen in Alten- oder Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit aus einer anderweitig bestehenden Haftpflichtversicherung kein Ersatz erlangt werden kann;
- (f) vorübergehend in den Familienverbund eingegliederte Personen (z.B. Austauschschüler, Au-Pair) sowie minderjährige Übernachtungsgäste im Haushalt des Versicherungsnehmers, soweit Versicherungsschutz nicht über eine andere Haftpflichtversicherung besteht.

2. Was ist versichert? Versicherungsfall, Regelungen für einzelne versicherte Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

Ziffer 2 regelt den Versicherungsschutz für einzelne private Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Ziffer 2 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auf die dort geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z.B. Ziffer 6 – Leistungen der Versicherung oder Ziffer 5 – Ausschlüsse).

2.1 Versicherungsschutz gegen Gefahren des täglichen Lebens; Definition des Versicherungsfalles

- (a) Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson. Nicht versichert sind die Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes.
- (b) Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

2.2 Familie und Haushalt

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen

- (i) als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- (ii) als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen.

2.3 Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit

- (a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person aus den Gefahren einer nicht verantwortlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements.
- (b) Versichert ist insbesondere die Tätigkeit
 - (i) in der Kranken- und Altenpflege,
 - (ii) mit Menschen mit Behinderungen sowie in der Kirchen und Jugendarbeit,
 - (iii) in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden,
 - (iv) bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen,
 - (v) als vormundschaftlich (gerichtlich) bestellter, nicht beruflicher Betreuer bzw. Vormund – mit Ausnahme des beruflichen Betreuers gemäß § 1897 (6) BGB.
- (c) Für die Dauer der Betreuung oder Vormundschaft ist in Erweiterung von Ziffer 1.6 auch die gesetzliche Haftpflicht der betreuten Person gegenüber Dritten versichert.

2.4 Haus- und Grundbesitz

- (a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person als Inhaber
 - (i) einer oder mehrerer selbstgenutzter Wohnungen mit einem Gewerbeflächenanteil von bis zu 50% (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnungen.
Bei Sondereigentum sind Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich auch auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
 - (ii) einer zum selbstgenutzten Ein- oder Zweifamilienhaus, mit einem Gewerbeflächenanteil von bis zu 50%, gehörenden Einliegerwohnung und zum Zweifamilienhaus gehörenden Wohnung;

- (iii) eines oder mehrerer selbstgenutzten Ein- oder Zweifamilienhäuser mit einem Gewerbeflächenanteil von bis zu 50%;
 - (iv) eines oder mehrerer im In- oder Ausland selbstgenutzter Wochenend-/ Ferienhäuser mit einem Gewerbeflächenanteil von bis zu 50% und selbstgenutzter dauerhaft abgestellte Wohnwagen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen;
 - (v) eines oder mehrerer selbstgenutzter unbebauter Grundstücke mit einer Größe von bis zu jeweils 20.000 qm ohne oder mit Gebäuden bis 10 qm Nutzfläche;
 - (vi) einer oder mehrerer Solar- oder Photovoltaikanlagen (auch Luft- und Wasserwärmeanlagen, Kleinwindanlagen, Mini-Blockheizkraftwerke) inkl. gewerblicher Einspeisung sowie Solarthermie. Der Versicherungsschutz bezieht sich dabei auf die oben genannten Immobilien mit dem dazugehörigen Grundstück.
 - (vii) Für Ziffer 2.4(a)(i) bis (iv) gilt einschließlich der zugehörigen Garagen, Stellplätze, Gärten und Schrebergärten.
- (b) Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in Ziffer 2.4(a) genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht
- (i) aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Das gilt auch für die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners;
 - (ii) aus der Vermietung von einzelnen Wohn- und Gewerberäumen (auch Einliegerwohnung und zum Zweifamilienhaus gehörenden Wohnung) inkl. Nebenräumen und Garagen;
 - (iii) aus der Vermietung oder Verpachtung (auch an Feriengäste) von innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island oder Liechtenstein gelegenen Häusern (bis zu einem Gewerbeanteil von bis zu 50%) oder Eigentumswohnungen, bis zu einem Brutt Jahresmietwert von 22.000,00 €.
- (1) Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich auch auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
 - (2) Dabei bleiben bei der Vermietung ausgeschlossen Ansprüche
 - (A) aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben. Ziffer 1.5(b) findet keine Anwendung.
 - (B) wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
 - (iv) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis 500.000 € je selbstgenutztem Bauvorhaben (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten). Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung aus Ziffer 8.
 - (v) als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
 - (vi) der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

2.5 Allgemeines Umweltrisiko

- (a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts der versicherten Person wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
- (b) Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

- (c) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gewässerschäden.
- (d) Zu Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadensgesetz siehe 3 (Besondere Umwelt-risiken).

2.6 Abwässer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der in Ziffer 2.4(a) versicherten Immobilien der versicherten Person wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch häusliche Abwässer, sowie für Schäden durch Rückstau des Straßenkanals der genannten Immobilie gemäß Ziffer 2.4(a).

2.7 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden) und geliehenen, gepachteten oder gefälligkeitshalber überlassenen Sachen

- (a) Mietsachschäden sind Schäden an fremden, von der versicherten Person gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person wegen Mietsachschäden ausschließlich

- (i) an Wohnräumen und
- (ii) sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden, einschließlich Balkon/(Dach-) Terrasse.

Das Gleiche gilt, wenn die versicherte Person vorgenannte Räume geliehen, gepachtet oder ihr diese gefälligkeitshalber überlassen wurden.

Bei gemieteten Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Hotelzimmern ist auch die Beschädigung der dazu gehörenden Einrichtungsgegenstände (Mobiliar, Heimtextilien, Geschirr) mitversichert.

- (b) Zusätzlich versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person ausschließlich wegen Sachschäden (nicht jedoch wegen sich daraus ergebender Vermögensschäden) durch Beschädigung, Zerstörung an oder Abhandenkommen von gemieteten, geliehenen oder gefälligkeitshalber überlassenen fremden beweglichen Sachen.
- (c) Die Höchstersatzleistung und die Mindestschadenhöhe für die in 2.7(a) und 2.7(b) genannten Leistungen je Versicherungsfall sind der **Leistungsübersicht** zu entnehmen.
- (d) Darüber hinaus sind Schäden nach Ziffer 2.7(a) an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen versichert, soweit nicht aus einer für diese Anlage abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.
- (e) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
 - (i) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
 - (ii) Schäden nach Ziffer 2.7(a) an Elektro- und Gasgeräten,
 - (iii) Glasschäden nach Ziffer 2.7(a), soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann. Ziffer 2.36 bleibt unberührt.

2.8 Sportausübung

- (a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person aus der Ausübung von Sport.
- (b) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus
 - (i) einer jagdlichen Betätigung;
 - (ii) der Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeugrennen sowie ein zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisiertes oder vorgeschriebenes Training bei dem die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird.

2.9 Waffen und Munition

- (a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen.

- (b) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind der Besitz und der Gebrauch von Waffen und Munition zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

2.10 Tiere

- (a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von Hunden (ausgenommen Blinden-, Behindertenbegleit- sowie Hör- und Signalhunde), Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

- (b) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person
- (i) als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
 - (ii) als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
 - (iii) als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,

soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer wegen Sach- und Vermögensschäden.

- (c) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person aus der erlaubten und nicht genehmigungspflichtigen Haltung und Hütung von im Haushalt der versicherten Person befindlichen wilden Kleintieren (z.B. Schlangen, Spinnen, Skorpione) zu privaten Zwecken.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist der **Leistungsübersicht** zu entnehmen.

2.11 Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern

- (a) Versichert ist – abweichend von Ziffer 5.14 die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen:

- (i) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (auch motorgetriebene Kinderfahrzeuge, Aufsitzrasenmäher, Golfwagen/Golfcaddies), sofern aus einer anderweitig bestehenden Versicherung kein Ersatz verlangt werden kann und es nicht auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt;
- (ii) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (iii) selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (iv) Anhänger, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- (v) Kranken- und Elektrorollstühle, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen;

- (b) Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:

- (i) Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. **Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.**
- (ii) Der Fahrer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. **Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem Fahrer benutzt werden, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.**
- (iii) Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer 9.4 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- (c) Versichert sind darüber hinaus Schäden, die Dritten entstehen durch den Gebrauch von Fahrrädern, auch Pedelecs und/oder E-Bikes mit Anfahrhilfe bis 25 km/h, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen. Es werden auch Schäden nach einem durch die versicherte Person verursachten Unfall an dem von der versicherten Person gemieteten oder geliehenen Pedelec und/oder E-Bike mit Anfahrhilfe von bis zu 45 km/h ersetzt.
- (d) Versichert sind darüber hinaus Schäden, die Dritten entstehen durch gelegentlichen Gebrauch fremder, versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im europäischen Ausland und in Anrainerstaaten des Mittelmeeres soweit nicht aus einer für das fremde Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht. Ausgeschlossen sind Schäden am gemieteten und geliehenen Kraftfahrzeug selbst.
- (e) Versichert sind darüber hinaus Schäden, die Dritten entstehen durch
 - (i) gelegentlichen Gebrauch fremder, versicherungspflichtiger Pedelecs und E-Scooter soweit nicht aus einer für das fremde Pedelecs/E-Scooter abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.
 - (ii) das versehentliche Einfüllen des falschen Kraftstoffes in ein gemietetes, geliehenes oder gefälligkeithalber überlassenes Kraftfahrzeug. Ausgeschlossen sind Fahrzeuge, die von einem Familienmitglied geliehen oder gemietet wurden sowie Leasingfahrzeuge. Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden sowie für die Kosten der Kraftstoffe und deren Entfernung.
 - (iii) durch das Be- und Entladen von Fahrzeugen;
 - (iv) manuelle Reinigungs- und Pflegearbeiten am Kraftfahrzeug/Kraftfahrzeugsanhänger;
 - (v) einen Mitfahrer beim Öffnen der Kraftfahrzeugtür. Ausgeschlossen bleiben Vermögensschäden.
 - (vi) die angefallene Vollkasko-Selbstbeteiligung bei Schäden nach einem durch die versicherte Person verursachten Unfall. Voraussetzung ist, dass das Kraftfahrzeug von einem Dritten geliehen, gemietet oder gefälligkeithalber überlassen wurde. Dies gilt nicht für Leasing-, Dienst- und Firmen- Fahrzeuge.
 - (vii) die Rückstufung im Schadenfreiheitsrabatt (SFR) über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren nach einem durch die versicherte Person verursachten Unfall. Voraussetzung ist, dass es sich um ein von dem Dritten unentgeltlich und gefälligkeithalber an die versicherte Person überlassenen Personenkraftwagen, Krad oder ein Wohnmobil bis 4 t zulässigem Gesamtgewicht handelt. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden mit Fahrzeugen, die der versicherten Person zum regelmäßigen oder dauerhaften Gebrauch überlassen wurden.
- (f) Die Höchstersatzleistung für Schäden in 2.11(e) ist der **Leistungsübersicht** zu entnehmen.

2.12 Gebrauch von Luftfahrzeugen

- (a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person wegen Schäden, die durch den Gebrauch ausschließlich von solchen Luftfahrzeugen verursacht werden, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.
- (b) Versichert sind außerdem, sofern ihr Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt, Flugmodelle (einschließlich zur Sport- und Freizeitgestaltung genutzter Drohnen), unbemannte Ballone und Drachen.
- (c) Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person wegen Schäden, die durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Luftfahrzeuge verursacht werden, soweit die versicherte Person nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.

2.13 Gebrauch von Wasserfahrzeugen

- (a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person, wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasserfahrzeugen:
 - (i) eigene Wassersportfahrzeuge mit Motor, solange diese nicht einer Führerscheinplicht unterliegen;
 - (ii) fremde Segelboote mit und ohne Motor (auch mit Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätzen;
 - (iii) eigene Segelboote mit und ohne Motor (auch mit Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätzen mit einer Segelfläche bis 12 qm oder 4 m Rumpflänge;
 - (iv) Windsurfbretter, Surfbretter;
 - (v) Jetski und Kite-Sailing-Geräte, sowie Kitesport-Geräte;

- (vi) fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren, soweit
 - (1) diese nur gelegentlich gebraucht werden und
 - (2) für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.
- (vii) Wassersportfahrzeuge ohne Segel, Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze.
- (b) Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.

2.14 Gebrauch von Modellfahrzeugen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

2.15 Schäden im Ausland

- (a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese
 - (i) auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind oder
 - (ii) bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt eingetreten sind.

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

- (b) Hat der Versicherungsnehmer im Ausland durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag zur Verfügung. Die Höhe dieses Betrages je Versicherungsfall ist der **Leistungsübersicht** zu entnehmen.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Differenz innerhalb von drei Jahren zurückzuzahlen. Wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist, ist die gesamte Summe zurückzuzahlen.

2.16 Vermögensschäden

- (a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.
- (b) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden
 - (i) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
 - (ii) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 - (iii) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
 - (iv) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
 - (v) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
 - (vi) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
 - (vii) aus Rationalisierung und Automatisierung;

- (viii) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- (ix) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- (x) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- (xi) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- (xii) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- (xiii) aus Schäden durch ständige Emissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

2.17 Übertragung elektronischer Daten

- (a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Dies gilt ausschließlich für Schäden aus

- (i) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
 - (ii) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - (1) sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - (2) der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. zur Erfassung oder der korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
 - (iii) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.
- (b) Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- (i) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
 - (ii) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - (iii) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 - (iv) Bereithaltung fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - (v) Betrieb von Datenbanken.
- (c) Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- (i) auf derselben Ursache,
 - (ii) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - (iii) auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziffer 7.3(a) findet insoweit keine Anwendung.

- (d) Für Versicherungsfälle im Ausland besteht – insoweit abweichend von Ziffer 2.15 – Versicherungsschutz ausschließlich, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche nach dem Recht des jeweiligen ausländischen Staates geltend gemacht werden.
- (e) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- (i) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - (1) unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z.B. Hacker-Attacks, Denial-of-Service-Attacks),
 - (2) Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z.B. Software-Viren, Trojanische Pferde);

- (ii) Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit
 - (1) massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
 - (2) Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- (iii) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z.B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben. Ziffer 1.5(b) findet keine Anwendung.

2.18 Ansprüche aus Benachteiligungen

- (a) Versichert ist – insoweit abweichend von Ziffer 5.10 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen wegen Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität. Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

- (b) Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 2.1 – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer zu haben.

- (c) Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

- (i) Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung

Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifelsfall als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

- (ii) Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen

Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die der Versicherungsnehmer bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte.

- (iii) Nachmeldefrist für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.

- (iv) Vorsorgliche Meldung von möglichen Inanspruchnahmen

Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrages konkrete Umstände zu melden, die seine Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

Im Fall einer tatsächlich späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von einem Jahr erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

- (d) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
 - (i) Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben. Ziffer 1.5(b) findet keine Anwendung;
 - (ii) Ansprüche auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
 - (iii) Ansprüche wegen Gehalt, rückwirkender Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

2.19 Kinderpflegeperson

- (a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Tätigkeit als Kinderpflegeperson.
- (b) Versichert ist dabei insbesondere die Tätigkeit aus der Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im Rahmen des eigenen Haushalts und/oder des Haushalts der zu betreuenden Kinder und auch außerhalb der Wohnung, z.B. bei Spielen, Ausflügen, usw.
- (c) Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.
- (d) Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen und die gesetzliche Haftpflicht der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten.

2.20 Schäden durch mitversicherte nicht deliktsfähige Personen einschließlich Kinder unter 7 Jahren

- (a) Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktsunfähigkeit von mitversicherten Personen berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht.
- (b) Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z.B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.
- (c) Die Höchstersatzleistung beträgt – im Rahmen der Versicherungssumme – je Versicherungsfall
 - (i) für Sach-, Personen- und Vermögensschäden bis zur vereinbarten Versicherungssumme, soweit ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist, jeweils begrenzt auf das Dreifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2.21 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln

- (a) Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage) bzw. Code-Karten, soweit sie Schlüsselfunktion haben, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Mitversichert sind auch private Schlüssel der Wohnungseigentümer vom Gemeinschaftseigentum.
- (b) Für das Abhandenkommen von fremden Schlüsseln gilt auch die Gefahr eines Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes) sowie einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art mitversichert.
- (c) Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechselung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 21 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde, sowie für Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden des Schlüsselverlustes, soweit aus einer anderen Versicherung kein Ersatz erlangt werden kann.
- (d) Die Höchstersatzleistungen für in 2.21(a) bis 2.21(c) genannten Leistungen sind der **Leistungsübersicht** zu entnehmen.

2.22 Gefälligkeitsschäden

- (a) Der Versicherer wird sich nicht auf einen Ausschluss der Haftung im Falle leichter Fahrlässigkeit bei Sachschäden durch Gefälligkeit berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht.
- (b) Berufliche Tätigkeiten der versicherten Person und Tätigkeiten, die die versicherte Person gegen Entgelt ausübt, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2.23 Schäden aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten

- (a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus Sachschäden, die während der Wirksamkeit des Vertrages eintreten, aufgrund betrieblich und arbeitsvertraglich veranlasster Tätigkeiten gegenüber Arbeitgebern, Arbeitskollegen und sonstigen Dritten sowie aus Personenschäden aufgrund betrieblich und arbeitsvertraglich veranlasster Tätigkeiten gegenüber den sonstigen Dritten, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht.
- (b) Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist der **Leistungsübersicht** zu entnehmen.

2.24 Schäden während der Ausübung einer selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeit

- (a) Versichert ist die gesetzliche Inanspruchnahme der versicherten Personen aus Personen- und Sachschäden, die während der Wirksamkeit des Vertrages eintreten während der Ausübung einer selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeit, mit einem Jahresumsatz bis zu 22.000 €, gegenüber sonstigen Dritten, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht.
- (b) Ausgeschlossen sind Tätigkeiten als Arzt, Apotheker und Hebamme.

2.25 Teilnahme an Wehrübungen

- (a) Versicherungsschutz besteht für die versicherten Personen bei Wehrübungen der Deutschen Bundeswehr, deren Dauer drei Monate nicht überschreiten.
- (b) Versicherungsschutz besteht auch
 - (i) für den Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Rad- und Kettenfahrzeugen, sowie von nicht versicherungspflichtigen Luft- und Wasserfahrzeugen;
 - (ii) für Sachschäden an persönlichen Ausrüstungsgegenständen.
 - (iii) Der Versicherer leistet maximal 1,5 Messbeträge des in der Einziehungsrichtlinie der Bundeswehr festgelegten persönlichen Messbetrages bei Schadenersatzansprüchen an Bundeswehrangehörige.

2.26 Fachpraktischer Unterricht und Betriebspraktika

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen während der Teilnahme an einem fachpraktischen Unterricht und Betriebspraktikum sowie sog. «Work & Travel». Als mitversichert gilt auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Laborgeräten (auch Maschinen) der Fach-, Gesamt- und Hochschulen oder Universitäten. Die genannten Leistungen je Versicherungsfall sind der **Leistungsübersicht** zu entnehmen.

2.27 Persönlichkeitsrechts- oder Namensrechtsverletzungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen wegen Schäden aus Persönlichkeitsrechts- oder Namensrechtsverletzungen.

2.28 Neuwertentschädigung

- (a) Der Versicherer leistet auf Wunsch der versicherten Person für Sachschäden Schadenersatz zum Neuwert. Die Höchstentschädigungen in den 2.28 (b) und 2.28 (c) genannten Leistungen je Versicherungsfall sind der **Leistungsübersicht** zu entnehmen.
- (b) Der beschädigte/zerstörte Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nicht älter als 36 Monate, für elektronische Geräte jeder Art jedoch nicht älter als 12 Monate ab Kaufdatum sein. **Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Versicherungsnehmer.** Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

- (c) Darüber hinaus ersetzt der Versicherer auch die Differenz zwischen Neu- und Zeitwert, wenn der Versicherungsnehmer während der Wirksamkeit dieses Vertrages durch einen Dritten einen Schaden erleidet und der Privathaftpflichtversicherer des Schädigers diesen zum Zeitwert reguliert hat. Der beschädigte/zerstörte Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nicht älter als 36 Monate, für elektronische Geräte jeder Art jedoch nicht älter als 12 Monate ab Kaufdatum sein. Wenn ein Schaden über die Forderungsausfalldeckung gemäß Ziffer 4 zum Zeitwert reguliert wird, gelten diese Regelung und Höchstentschädigungen entsprechend.
- (d) Ausgeschlossen bleiben Schäden an:
 - (i) Brillen jeder Art.

2.29 Kosten für psychologische Betreuung nach einem Versicherungsfall

- (a) Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass während der Wirksamkeit dieser Versicherung ein leistungspflichtiger Versicherungsfall eingetreten ist und der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person dadurch eine psychische Schädigung erlitten hat.
- (b) Die Kosten für die Sitzungen bei einem Psychologen/Psychotherapeuten werden ersetzt, wenn die Krankenkasse/der Krankenversicherer des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person eine Erstattung ablehnt und dieser Psychologe/Psychotherapeut bescheinigt, dass diese Maßnahme hierfür geeignet ist. Die Behandlung muss innerhalb von sechs Monaten nach dem versicherten Ereignis beginnen.
- (c) Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist der **Leistungsübersicht** zu entnehmen.

2.30 Opferhilfe

- (a) Versichert ist der Fall, dass eine im Rahmen dieses Vertrages versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung
 - (i) Opfer einer Gewalttat nach § 1 Absatz 1 und 2 des Opferentschädigungsgesetzes geworden ist und
 - (ii) dadurch eine körperliche (nicht psychische) Schädigung erlitten hat und
 - (iii) der Täter nicht ermittelt werden konnte.
- (b) Voraussetzung für die Leistung ist, dass der versicherten Person Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz bewilligt wurde (Bewilligungsbescheid).
- (c) Der Versicherer leistet den Betrag, der sich aus der Kapitalisierung der bewilligten Leistungen gemäß den §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes für den Zeitraum von drei Jahren ergibt, höchstens jedoch 50.000 €.
- (d) Kein Versicherungsschutz besteht für
 - (i) Schäden aus tätlichen Angriffen, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers verursacht worden sind;
 - (ii) Schäden im Zusammenhang mit der Teilnahme der versicherten Person an strafbaren Handlungen;
 - (iii) psychische Primär- und Folgeschäden.

2.31 Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer garantiert dem Versicherungsnehmer, dass die dieser Privathaftpflichtversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen den Versicherungsnehmer in keinem Punkt schlechter stellen als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlenen Musterbedingungen (Stand 2020).

2.32 Leistungs-Update-Garantie

- (a) Werden die dieser Privathaftpflichtversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen im Hinblick auf den **Leistungsumfang** ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

- (b) Ausgenommen hiervon sind künftige Leistungserweiterungen, die auch bei Neuverträgen gesondert gegen Zahlung eines zusätzlichen Beitrags versichert werden müssen.

2.33 Garantie zur Einhaltung der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse

Wir garantieren, dass die dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses veröffentlichten Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesses einhalten.

2.34 Deckungsgarantie und Schadenfeststellung beim Versichererwechsel

- (a) Endet bei einem Versichererwechsel die Vorversicherung um 12 Uhr des Tages vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Tag des Versicherungsbeginns, beginnt der Versicherungsschutz im unmittelbaren Anschluss daran, damit keine Versicherungslücke entsteht.
- (b) Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Schadensfall während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Gültigkeit einer unmittelbar davor bestandenen Vorversicherung fällt, werden wir die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises der Zuständigkeit ablehnen.
- (c) Können wir uns mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, treten wir im Rahmen des mit uns vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. **Dies setzt voraus, dass Sie uns soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützen und Ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns abtreten.**

2.35 Bestleistungsgarantie und Besitzstandsgarantie

- (a) Bestleistungsgarantie
 - (i) Sofern ein in Deutschland zum Betrieb zugelassener Versicherer eine für jedermann zugängliche Privathaftpflichtversicherung mit weitergehendem Leistungsumfang oder höheren Entschädigungsgrenzen (Sublimits) als diese Bedingungen vorsehen anbietet, wird im Schadenfall
 - (1) der Versicherungsschutz um solche Leistungen erweitert,
 - (2) Entschädigungsgrenzen (Sublimits) bis zur Höhe der Entschädigungsgrenzen des anderweitigen Versicherers erweitert, jedoch maximal bis zu der diesem Vertrag zugrunde liegenden generellen Versicherungssumme,
 - (3) eine Selbstbeteiligung oder Mindestschadenhöhe reduziert bzw. gestrichen, es sei denn, es handelt sich um eine individuelle (z.B. durch vertraglich vereinbarte Sanierungsmaßnahmen) oder durch die Wahl eines entsprechenden Tarifs beitragsreduzierende Selbstbeteiligungsvereinbarung.
 - (ii) **Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer die weitergehenden Leistungen des anderen Versicherers in Form der vollständigen Versicherungsbedingungen in Textform nachweist.**
- (b) Besitzstandsgarantie
 - (i) Sollte sich bei einem Schadenfall herausstellen, dass der Versicherungsnehmer durch die Vertragsbedingungen zur Privathaftpflichtversicherung des Vorvertrages beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang (Deckung von Haftpflichtansprüchen) bessergestellt gewesen wäre, wird im Schadenfall nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes des direkten Vorvertrages
 - (1) der Versicherungsschutz um solche Leistungen erweitert,
 - (2) Entschädigungsgrenzen (Sublimits) bis zur Höhe der Entschädigungsgrenzen des Vorversicherers erweitert, jedoch maximal bis zu der diesem Vertrag zugrunde liegenden generellen Versicherungssumme,
 - (3) Selbstbeteiligungen oder Mindestschadenhöhen reduziert bzw. gestrichen, es sei denn, es handelt sich um eine individuelle (z.B. durch vertraglich vereinbarte Sanierungsmaßnahmen) oder durch die Wahl eines entsprechenden Tarifs beitragsreduzierende Selbstbeteiligungsvereinbarung.
 - (4) **Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer die weitergehenden Leistungen in Form der vollständigen Versicherungsbedingungen seines Vorversicherungsvertrages in Textform nachweist.**

- (ii) Die Besitzstandsgarantie gilt nur, wenn
 - (1) ununterbrochen Versicherungsschutz bestand und
 - (2) der Vorvertrag bei einem in Deutschland zum Betrieb zugelassenen Versicherer abgeschlossen war.
- (c) Ausschlüsse
 - (i) Die Bestleistungsgarantie gilt nicht für Leistungserweiterungen, die bei dem anderen Versicherer gesondert nur gegen Zahlung eines zusätzlichen Beitrages versichert werden können.
 - (ii) Die Bestleistungsgarantie und die Besitzstandsgarantie gelten nicht für Leistungserweiterungen, die in einem anderen Alteos-Tarif hätten versichert werden können (mit oder ohne Zusatzbeitrag).
 - (iii) Die Bestleistungsgarantie und die Besitzstandsgarantie gelten ferner nicht für Haftpflichtansprüche
 - (1) wegen der Befriedigung von Ansprüchen über die gesetzliche Haftpflicht hinaus;
 - (2) aufgrund beruflicher und gewerblicher Risiken;
 - (3) wegen Vorsatz;
 - (4) wegen vertraglicher Haftung;
 - (5) wegen Eigenschäden;
 - (6) aufgrund des Haltens und des Gebrauchs von versicherungspflichtigen Kraft, Luft oder Wasserfahrzeugen;
 - (7) wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;
 - (8) wegen Schäden, die nach Ziffer 2, 4 und 5 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind.

2.36 Besondere Leistungen in Kombination mit der Alteos Hausratversicherung Tarif Diamant

Sofern der Versicherungsnehmer den Tarif Diamant zusammen mit der Alteos Hausratversicherung Tarif Diamant zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles nach 2.1(b) besitzt, erweitern wir den Versicherungsschutz um Folgendes:

- (i) Wenn Sie Ihren Schlüssel verlieren, erweitern wir den Hausratversicherungsschutz gemäß 2.4(a) der Hausratversicherungsbedingungen und decken den Einbruchdiebstahl, selbst wenn in einen Raum eines Gebäudes mittels eines abhandengekommenen Schlüssels eingedrungen wird (z.B. bei fahrlässigem Verlust des Hausschlüssels durch versicherte Person). Die Höchstleistung wird dabei auf 10.000 € je Versicherungsfall begrenzt.
- (ii) Glasschäden an Mietsachen: In Abweichung von 2.7(e) decken wir auch die Glasschäden an den gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden bis zu einer Höchstersatzleistung von 1.000 €.

3. Besondere Umweltrisiken

Der Versicherungsschutz für Gewässerschäden und für Schäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) besteht – abweichend von Ziffer 2.5 – im folgenden Umfang:

3.1 Gewässerschäden

- (a) Umfang des Versicherungsschutzes:
 - (i) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.
 - (ii) Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber der Versicherungsnehmer ist, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 500 l/kg Inhalt (Kleingebinde) soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 500 l/kg nicht übersteigt. Sofern diese Gewässerschäden aus der

Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen und Kleingebinden, deren Betreiber der Versicherungsnehmer ist, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen und Heizöltanks bis 12.000 l/kg Inhalt soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 12.000 l/kg nicht übersteigt.

Wenn mit den Anlagen die o. g. Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 8).

- (iii) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
 - (iv) Eingeschlossen sind Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten sind, soweit aus einer anderen Versicherung kein Ersatz verlangt werden kann. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in diese Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind zu berücksichtigen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst.
 - (v) Eingeschlossen sind Schäden infolge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers, die durch Rückstau des Straßenkanals entstehen.
- (b) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von ihm übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

Rettungskosten nach dieser Maßgabe entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch des Versicherungsnehmers-, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind zu berücksichtigen.

- (c) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber einer privat genutzten Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer – soweit die Abwassergrube nach 1945 erstellt wurde. Kein Versicherungsschutz besteht für andere Abwasseranlagen, oder in dem Fall, dass mehrere Abwassergruben auf einem Grundstück vorhanden sind.
- (d) Ausschlüsse:
 - (i) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben. Ziffer 1.5(b) findet keine Anwendung.
 - (ii) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

3.2 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)

- (a) Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadensgesetzes (USchadG) ist eine
 - (i) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
 - (ii) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
 - (iii) Schädigung des Bodens.
- (b) Versichert sind – abweichend von Ziffer 2.1 – den Versicherungsnehmer betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Versichert sind darüber hinaus den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind und aus einer anderen Versicherung kein Ersatz verlangt werden kann.

- (c) Versichert sind im Umfang von Ziffer 2.15 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.

Versichert sind insoweit auch die den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

- (d) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen. Ziffer 1.5(b) findet keine Anwendung.
- (e) Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
 - (i) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen,
 - (ii) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

4. Forderungsausfallrisiko

4.1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

- (a) Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) und die daraus entstandene Schadenersatzforderung gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden kann.
- (b) Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der in Ziffern 1 bis 8 geregelten Privat-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.

- (c) Über den Umfang der Privat-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt und für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter, sowie aus der Eigenschaft als Kraftfahrzeugführer oder -halter entstanden sind.
- (d) Nicht versichert sind jedoch Ansprüche gegen nicht deliktsfähige Personen.

4.2 Versicherte Schäden, besondere Ausschlüsse

- (a) Versichert sind Personenschäden (Tötung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Menschen) oder Sachschäden (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder daraus resultierende Vermögensschäden der versicherten Personen, für die der Schädiger aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist.
- (b) Nicht versichert sind Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit
 - (i) radioaktiven, isotopischen und genetischen Schäden stehen, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind und
 - (ii) Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.
- (c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - (i) Vertragsstrafen,
 - (ii) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs,
 - (iii) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.

4.3 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Forderungsausfallversicherung und der Spezial-Schadenersatzrechtsschutz-Versicherung nur für Schäden, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island oder Liechtenstein eingetreten sind.

4.4 Erfolgreiche Vollstreckung

- (a) Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Schädiger im streitigen Verfahren innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs erwirkt hat und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schädiger erfolglos geblieben ist.
- (b) Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel aus dem räumlichen Geltungsbereich binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte.
- (c) Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person nachweist, dass
 - (i) entweder eine Zwangsvollstreckung nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;
 - (ii) eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren Vermögensauskunft abgegeben hat oder
 - (iii) ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde.

4.5 Entschädigung

- (a) Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages bis zur für die Privathaftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden und daraus resultierende Vermögensschäden. Die Versicherungssumme ist der Leistungsübersicht zu entnehmen.
- (b) Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Original-Titels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Klausel vorliegt (z.B. Klageschrift samt Anlagen).

- (c) Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Schädiger in Höhe der Entschädigungsleistung an den Versicherer abzutreten.
- (d) Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken und die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

4.6 Subsidiarität

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden anderweitig Ersatz erlangt werden kann, z.B. weil eine Leistung aus einer für die versicherten Personen bestehenden Versicherung beansprucht werden kann oder ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist oder Leistungen gemäß den Bestimmungen des Opferentschädigungsgesetzes beansprucht werden können.

4.7 Ausschlussfrist

Alle Ansprüche aus dieser Ausfalldeckung mit subsidiärem Schadenersatzrechtsschutz verfallen, wenn sie nicht binnen drei Jahren ab Ende des Jahres in dem der Versicherungsfall eingetreten ist beim Versicherer in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) angemeldet worden sind.

4.8 Spezial-Schadenersatzrechtsschutz

Der Versicherer dieser Privathaftpflichtversicherung hat bei der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG für die Versicherten der Privathaftpflichtversicherung einen Rahmenvertrag über eine Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung abgeschlossen. Diesem Rahmenvertrag liegen die unten stehenden Bedingungen zugrunde. Der Beitrag für die Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung ist in dem Beitrag für die Privathaftpflichtversicherung enthalten. Im Falle der Beendigung der Privaten Haftpflichtversicherung endet auch der Versicherungsschutz der Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung.

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer der Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung ist der im Versicherungsschein der Privathaftpflichtversicherung genannte Versicherer.

Versicherte Personen

Versicherte Personen der Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung sind der im Versicherungsschein der Privathaftpflichtversicherung genannte Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen.

Versicherer

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG
 Direktion Leistung
 Deutz-Kalker Str. 46, 50679 Köln
 Tel.: 0221 8277 6632 Fax: 0221 8277 6639 E-Mail: leistung-dir@roland-rechtsschutz.de

4.9 Hinweis auf die zugrunde liegenden Bedingungen

- (a) Ist die gerichtliche Durchsetzung eines Schadenersatzanspruches im Rahmen dieser Ausfalldeckung nicht durch eine anderweitig bestehende Rechtsschutzversicherung gedeckt, leistet die ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG Schadenersatzrechtsschutz gemäß den nachfolgenden Bedingungen (subsidiäre Deckung), sofern der Streitwert 2.500 € übersteigt. Anspruch auf Rechtsschutz besteht von dem ersten Ereignis an, durch das der Schaden verursacht wurde, soweit dieses Ereignis nach Vertragsbeginn und vor Vertragsbeendigung eintritt.
- (b) Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten ist oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.
- (c) Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.

(d) Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- (i) im Zusammenhang mit Erwerb, Veräußerung, Planung, Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils oder im Zusammenhang mit Bergbauschäden;
- (ii) mehrerer Versicherungsnehmer oder mitversicherter Personen desselben Versicherungsvertrages untereinander, nichtehelicher und ehelicher Lebenspartner gegeneinander im ursächlichen Zusammenhang mit der Lebensgemeinschaft, auch nach deren Beendigung;
- (iii) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
- (iv) vor Verfassungsgerichten, supranationalen oder internationalen Gerichten.

(e) Leistungsumfang

Der Versicherer trägt die zur Rechtsverfolgung erforderlichen Kosten

- (i) eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes;
- (ii) des Gerichts einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- (iii) der Reisen des Versicherten zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Partei angeordnet ist, in Höhe von maximal 2.600 € pro Versicherungsfall;
- (iv) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstanden sind, soweit der Versicherte zu deren Erstattung verpflichtet ist;
- (v) eines Zwangsvollstreckungsschrittes.
- (vi) Die Entschädigung ist in jedem Rechtsschutzfall auf 150.000 € begrenzt. Zahlungen für den Versicherten und die mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

(f) Der Versicherer trägt nicht

- (i) Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherten angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- (ii) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als ein Jahr nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
- (iii) Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;
- (iv) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
- (v) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer Rechtsschutzversicherer verpflichtet wäre, wenn der Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz-Vertrag nicht bestünde.
- (vi) Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für die versicherte Person aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

(g) Bei Auslandsbezug sorgt der Versicherer für

- (i) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
- (ii) die Bestellung eines für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten erforderlichen Dolmetschers und trägt die für dessen Tätigkeit entstehenden Kosten.

(h) **Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles**(i) **Der Versicherte hat**

- (1) **den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;**
 - (2) **soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden, vor Erhebung von Klagen oder Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;**
 - (3) **alles zu vermeiden, was die unnötige Erhöhung von Kosten oder die Erschwerung ihrer Erstattung verursachen könnte.**
- (ii) Ansprüche des Versicherten gegen Dritte auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Erstattung auf den Versicherer über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherte auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen auf Verlangen mitzuwirken.
- (iii) Wird eine dieser genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- (iv) Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- (v) Der Versicherer bestätigt dem Versicherten den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherte Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt, und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.

(i) **Stichentscheid**

- (i) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab,
- (1) weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht oder
 - (2) weil im Schadenersatz-Rechtsschutz die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat,
- ist dies der versicherten Person unverzüglich unter Angabe der Gründe in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) mitzuteilen.
- (ii) Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Ziffer 1 Stichentscheid verneint und stimmt die versicherte Person der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder von ihm noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussichten auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.
- (iii) Der Versicherer kann der versicherten Person eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Ziffer 2 Stichentscheid abgeben kann. Kommt die versicherte Person dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, die versicherte Person ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

5. Was ist nicht versichert?

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten folgende Ausschlüsse vom Versicherungsschutz.

5.1 Kein Versicherungsschutz für Ansprüche aus der Vertragserfüllung

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (i) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- (ii) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (iii) wegen des Ausfalles der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (iv) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (v) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (vi) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

5.2 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Ziffer 1.5(b) findet keine Anwendung.

5.3 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

- (a) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
 - (i) Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - (ii) Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- (b) Ziffer 1.5(b) findet keine Anwendung.

5.4 Ansprüche der Versicherten untereinander

- (a) Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden
 - (i) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 5.5(a)(i) Unterabsatz 2 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen. Versicherungsschutz besteht jedoch aus Schäden der versicherten Personen untereinander, soweit es sich um Ansprüche der nach 1.6 benannten Personen gegen die mitversicherte Person handelt;
 - (ii) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages;
 - (iii) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrages.
- (b) Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

5.5 Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen

- (a) Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden gegen den Versicherungsnehmer
 - (i) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

- (ii) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
 - (iii) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.
- (b) Die oben genannten Ausschlüsse unter 5.5(a)(i) bis (a) (iii) erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben. Versicherungsschutz besteht jedoch aus Schäden der versicherten Personen untereinander, soweit es sich um Ansprüche der nach 1.6. benannten Personen gegen die mitversicherte Person handelt.

5.6 Leasing, Pacht, verbotene Eigenmacht und besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen geleast, gepachtet, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

5.7 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

- (a) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.
- (b) Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

5.8 Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

5.9 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (i) gentechnische Arbeiten,
- (ii) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (iii) Erzeugnisse, die
 - (1) Bestandteile aus GVO enthalten,
 - (2) aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

5.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen, auch Ansprüche nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

5.11 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

5.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- (i) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
- (ii) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

5.13 Strahlen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) stehen.

5.14 Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern

- (a) Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.
- (b) Ziffer 1.5(b) findet keine Anwendung.

5.15 Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung

- (a) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch eine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung herbeigeführt haben.
- (b) Ziffer 1.5(b) findet keine Anwendung.

5.16 Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art.

5.17 Haftpflichtansprüche aufgrund Vertrag

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

5.18 Haftpflichtansprüche wegen Tätigkeitsschäden

- (a) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
 - (i) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dergleichen) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
 - (ii) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dergleichen) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
 - (iii) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.
- (b) Sind die Voraussetzungen des Ausschlusses in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag mitversicherten Personen.

6. Leistungsumfang, Leistungen und Vollmacht des Versicherers

6.1 Leistungen der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

6.2 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

6.3 Vollmacht des Versicherers

- (a) Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.
- (b) Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- (c) Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

7. Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

7.1 Versicherungssumme

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Die Versicherungssumme ist der **Leistungsübersicht** zu entnehmen.

7.2 Jahreshöchstersatzleistung

Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Dreifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

7.3 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- (i) auf derselben Ursache,

- (ii) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- (iii) auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

7.4 Selbstbeteiligung

Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Ziffer 7.1 Satz 1 bleibt unberührt.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

7.5 Aufwendungen

Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

7.6 Verhältnismäßiges Tragen der Prozesskosten

Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

7.7 Rentenzahlungen

- (a) Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- (b) Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- (c) Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

7.8 Mehraufwand durch Prozessverhalten des Versicherungsnehmers

Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

8. Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) und Vorsorgeversicherung

8.1 Vorsorgeversicherung

- (a) Im Rahmen dieses Vertrages bietet der Versicherer sofort Versicherungsschutz bis zur vereinbarten Versicherungssumme für gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen
 - (i) Personen-, Sach- und Vermögensschäden aus Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos.
 - (ii) Personen-, Sach- und Vermögensschäden durch neu hinzukommende Personen im Sinne von Ziffer 1.
 - (iii) Personen-, Sach- und Vermögensschäden aus neu hinzukommenden Risiken.

- (iv) Der Versicherungsnehmer hat das Hinzukommen neuer Personen oder Risiken mitzuteilen, sobald er vom Versicherer dazu aufgefordert wird. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.
- (v) Informiert der Versicherungsnehmer den Versicherer, wann aus einem Mehrpersonenhaushalt auf Dauer ein Zwei- oder Einpersonenhaushalt geworden ist, reduziert sich der Beitrag ab diesem Zeitpunkt entsprechend.
- (vi) Nicht versichert sind hinzukommende Risiken, sofern eine anderweitige Deckung besteht.
- (vii) Die Regelungen für Erhöhungen und Erweiterungen und der Vorsorgeversicherung gelten nicht für Risiken:
 - (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten, Führen oder Gebrauch eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
 - (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
 - (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen, außer für die Tierhalterhaftpflichtversicherung;
 - (4) aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher oder amtlicher Tätigkeit, sowie aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art;
 - (5) aus der Ausübung von Jagd.
- (b) Der Vorsorgeschutz endet mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem eines dieser Risiken hinzugekommen ist.
- (c) Mit Beginn des neuen Versicherungsjahres ist der entsprechende Beitrag für neu hinzugekommene Risiken zu zahlen.
- (d) Wird vom Versicherungsnehmer kein Versicherungsschutz gewünscht, entfällt dieser mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem eines dieser Risiken hinzugekommen ist.

8.2 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

- (a) Besteht zum Zeitpunkt der Beantragung dieser Haftpflichtversicherung noch ein anderweitig gültiger, bereits gekündigter Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt die nachfolgend beschriebene Summen- und Konditionsdifferenzdeckung.
- (b) Umfang der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung
 - (i) Der Versicherer leistet für solche Schadenereignisse, die in der anderweitig bestehenden Haftpflichtversicherung nicht oder nicht im vollen Umfang versichert sind, bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes abzüglich vertraglich vereinbarter und sonstiger erbrachter Leistungen aus der anderweitig bestehenden Versicherung.
 - (ii) Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Versicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes des anderen Vertrages, der zum Zeitpunkt der Beantragung des vorliegenden Vertrages mindestens neun Monate bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Versicherung bewirken keine Erweiterung.
 - (iii) Die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung tritt nicht ein für Leistungen, die durch die anderweitig bestehende Versicherung nicht erbracht wurden, weil
 - (1) der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrages in Verzug war oder der anderweitige Versicherer sich wegen vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit oder arglistigen Verhaltens auf seine Leistungsfreiheit beruft;
 - (2) zwischen dem Versicherungsnehmer und dem anderweitigen Versicherer ein Vergleich stattgefunden hat;
 - (3) aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wurde.
 - (iv) Ferner wird keine Entschädigung geleistet, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung des vorliegenden Vertrages keine anderweitige Versicherung bestanden hat.

- (c) Für die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung gelten zusätzlich folgende besondere Obliegenheiten
- (i) Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblichen Versicherungsumfang der anderweitig bestehenden Versicherung zu beschaffen und aufzubewahren und auf Verlangen einzureichen.
 - (ii) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles zunächst dem Versicherer der anderweitig bestehenden Versicherung den Schadeneintritt anzuzeigen und dort seine Ansprüche geltend zu machen.
 - (iii) Sobald der Versicherungsnehmer von dem anderweitigen Versicherer informiert wird, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt, hat der Versicherungsnehmer uns den Schadenfall unverzüglich anzuzeigen.
- (d) Dauer der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung
- Der Versicherungsschutz für die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung gilt längstens für 15 Monate ab Antragseingang und endet automatisch mit dem Beginn des endgültigen Versicherungsvertrages. Er entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der endgültige Vertrag nicht zustande kommt oder aufgrund Nichtzahlung des Erstbeitrages aufgehoben wird.

9. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers. Folgen der Verletzung

9.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

- (a) Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z.B. Brief, E-Mail) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform (z.B. Brief, E-Mail) Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
- (i) Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
 - (ii) Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- (b) Rücktritt
- (i) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
 - (ii) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.
 - (iii) Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
 - (iv) Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.
 - (v) Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.
 - (vi) Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- (c) Beitragsänderung oder Kündigungsrecht
- (i) Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

- (ii) Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
 - (iii) Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab dem laufenden Versicherungsjahr Vertragsbestandteil.
 - (iv) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
 - (v) Der Versicherer muss die ihm nach Ziffern 9.1(b) und 9.1(c) zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.
 - (vi) Dem Versicherer stehen die Rechte nach Ziffern 9.1(b) und 9.1(c) nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. Brief, E-Mail) auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.
 - (vii) Der Versicherer kann sich auf die in Ziffern 9.1(b) und 9.1(c) genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- (d) **Anfechtung**
- Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

9.2 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- (a) Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.
- (b) Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles die Einhaltung aller besonderen vertraglichen Obliegenheiten/Sicherheitsvorschriften (z.B. der in Ziffer 2 genannten) zu erfüllen.

9.3 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- (a) Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind, dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- (b) Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- (c) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.
- (d) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

- (e) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

9.4 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- (a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
- (b) Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. Brief, E-Mail) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

- (c) Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- (d) Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 9.4(a) zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

10. Allgemeine Regelungen zu Rechten und Pflichten der Vertragsparteien

10.1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitrag und Versicherungssteuer

- (a) Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 10.2(a) zahlt.
- (b) Die Beiträge können je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichtet werden. Die Versicherungsperiode umfasst ein Jahr. Die unterjährige Beitragszahlung gilt als Ratenzahlung.
- (c) Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
- (d) Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

10.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des ersten Beitrages

- (a) Der erste Beitrag ist, abweichend von der gesetzlichen Regelung (§ 33 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz), nach Zugang des Versicherungsscheins fällig und ist unverzüglich zu zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

- (b) Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. Brief, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.
- (c) Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung der Folgebeiträge

- (a) Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.
Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- (b) Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.
Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z.B. Brief, E-Mail) eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 10.3(c) und 10.3(d) mit dem Fristablauf verbunden sind.
- (c) Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung des Beitrages, der Zinsen oder Kosten in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.3(b) Unterabsatz 3 darauf hingewiesen wurde.
- (d) Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.3(b) Unterabsatz 3 darauf hingewiesen hat.
- (e) Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Das Gleiche gilt, wenn die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen wird und der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlt. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 10.3(c) bleibt unberührt.
- (f) Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit/Kurzarbeit
 - (i) Für den Fall unverschuldeter Arbeitslosigkeit im Sinne des Arbeitsförderungsrechtes oder bei Kurzarbeit erfolgt bei unverändertem Versicherungsschutz für maximal zwölf Monate eine Befreiung von der Beitragszahlung. Voraussetzung ist, dass die Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit frühestens sechs Monate nach Vertragsbeginn eingetreten ist (Wartezeit), es sich um eine Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit von mindestens sechs Wochen handelt und der Vertrag noch nicht gekündigt wurde.
 - (ii) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung setzt des Weiteren voraus, dass der Arbeitnehmer vor Eintritt der Arbeitslosigkeit oder bei Kurzarbeit mindestens 18 Monate ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen, ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Wochenstunden stand und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer als Wehrpflichtiger, Zivildienstleistender, Auszubildender, Mitarbeiter eines Saison- oder Kampagnebetriebes, bei seinem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten beschäftigt war. Ebenfalls kein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht, wenn bei Versicherungsbeginn bereits ein Kündigungs-

schutzverfahren rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit bzw. bei Kurzarbeit entsteht wieder, wenn nach Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens bzw. nach Beendigung des gekündigten Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen gemäß Satz 1 erneut erfüllt sind.

- (iii) Das Vorliegen der unter Ziffer 10.3(f)(i) und Ziffer 10.3(f)(ii) genannten Voraussetzungen muss durch entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Agentur für Arbeit und des Arbeitgebers nachgewiesen werden.
- (iv) Mehrfache Arbeitslosigkeit bzw. Kurzarbeit ist versichert. Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit bzw. Kurzarbeit muss der Versicherungsnehmer vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit bzw. Kurzarbeit den vorstehend genannten Voraussetzungen gemäß Ziffer 10.3(f)(ii) erfüllt haben.
- (v) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung ist unverzüglich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit bzw. Kurzarbeit in Textform (z.B. Brief, E-Mail) vom Versicherungsnehmer geltend zu machen. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen beginnt die Beitragsbefreiung mit dem auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit bzw. Kurzarbeit folgenden Kalendermonat, frühestens jedoch mit Eingang der Anzeige der Arbeitslosigkeit bzw. Kurzarbeit beim Versicherer. Der Beginn der Beitragsbefreiung wird in Textform bestätigt. Bis dahin sind die Versicherungsbeiträge bedingungsgemäß zu entrichten; überzahlte Beiträge werden mit zu diesem Zeitpunkt offenen Posten verrechnet.
- (vi) Über das Ende der Arbeitslosigkeit bzw. Kurzarbeit muss der Versicherungsnehmer den Versicherer unverzüglich in Textform informieren. Er ist verpflichtet, dem Versicherer jederzeit auf Anforderung Nachweise über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit bzw. Kurzarbeit vorzulegen. Die Beitragsbefreiung tritt mit Ende des Kalendermonates, in dem der Versicherer die Nachweise angefordert hat, außer Kraft, wenn dem Versicherer in einem solchen Fall die Fortdauer der Arbeitslosigkeit bzw. Kurzarbeit nicht innerhalb von zwei Wochen nachgewiesen wird.
- (vii) Ausgeschlossen ist saisonale Kurzarbeit.

10.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

- (a) Ist der Einzug des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
- (b) Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z.B. Brief, E-Mail) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
- (c) Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform (z.B. Brief, E-Mail) aufgefordert worden ist.

10.5 Dauer und Ende des Vertrages

- (a) Die Vertragsdauer beträgt ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn er zu dem vereinbarten Vertragsablauf ungekündigt ist.
- (b) Der Vertrag kann vom Versicherungsnehmer auch während des ersten Versicherungsjahres täglich in Textform (z.B. Brief, E-Mail) gekündigt werden. Der Vertrag endet in diesem Fall mit Ablauf des Tages, an dem die Kündigung zugegangen ist. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres, wirksam wird.
- (c) Der Vertrag kann vom Versicherer jeweils zum Ende des Versicherungsjahres, frühestens zum vereinbarten Ablauf, gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Kündigungstermin zugegangen sein. Der Vertrag endet an dem jeweiligen Tag.

- (d) Nach dem Tod des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz für den mitversicherten Ehegatten oder den eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner beglichen, so wird dieser Versicherungsnehmer.

10.6 Kündigung nach Versicherungsfall

- (a) Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn
- (i) vom Versicherer eine Schadenersatzzahlung geleistet wurde oder
 - (ii) dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z.B. Brief, E-Mail) spätestens einen Monat nach der Schadenersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

- (b) Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres, wirksam wird.
- (c) Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

10.7 Anpassung des Beitrages

Für die Beitragsanpassung gelten folgende Bestimmungen:

- (a) Der Beitrag wird unter Berücksichtigung der in den Kalkulationsunterlagen des Versicherers niedergelegten Beitragsfaktoren (z.B. Schaden- und Kostenaufwand, Bestandszusammensetzung, Stornoquote) für eine ausreichend große Anzahl gleichartiger Haftpflichtrisiken eines Tarifs (Bestandsgruppe) unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik ermittelt.

Die Zugehörigkeit zu einer Bestandsgruppe bestimmt sich nach den Tarifmerkmalen, die der Versicherer zur Bestimmung des versicherten Risikos und zur Berechnung des Beitrages im Antrag abfragt (z.B. Familienstand, Wohnort) und im Versicherungsschein dokumentiert.

- (b) Der Versicherer überprüft jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Werte der letzten drei Kalenderjahre, ob sich die von ihm kalkulierten Werte der einzelnen Bestandsgruppen bestätigt haben. Unternehmensübergreifende Daten dürfen für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht.

- (c) Bei einer Abweichung ist der Versicherer zu Beginn jedes Versicherungsjahres, zu dem er ein ordentliches Kündigungsrecht hat, berechtigt, den für bestehende Verträge geltenden Beitrag, auch soweit dieser für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, für die einzelnen Bestandsgruppen anzupassen, wenn

- (i) die Abweichung auf Veränderungen der unternehmensbezogenen Beitragsfaktoren beruht, die seit Vertragsabschluss bzw. der letzten Beitragsanpassung eingetreten sind und weder vorhersehbar noch beeinflussbar waren und
- (ii) die Abweichung zum bisherigen Beitrag mindestens drei Prozent beträgt (Bagatellgrenze).

Der neue Beitrag ist unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik den tatsächlichen Werten angemessen anzupassen und darf nicht höher sein als der Beitrag des Tarifs für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang.

Ist der Beitrag nach der festgestellten Abweichung zu senken, so ist der Versicherer dazu verpflichtet, es sei denn, die Abweichung bewegt sich innerhalb der Bagatellgrenze.

- (d) Der neue Beitrag wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Für eine Beitragserhöhung gilt dies aber nur, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer in Textform (z.B. Brief, E-Mail)
- (i) die Beitragserhöhung unter Hinweis auf den Unterschied zwischen altem und neuem Beitrag einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und

- (ii) ihn über sein Recht nach Ziffer 10.7(f) belehrt hat.
- (e) Liegen die berechneten Beitragsänderungen unterhalb der Bagatellgrenze (Ziffer 10.7(c)(ii)) sind die festgestellten Abweichungen bei der nächsten Beitragsanpassung zu berücksichtigen.
- (f) Bei Erhöhung des Beitrages kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen. Andernfalls wird der Vertrag mit dem geänderten Beitrag fortgeführt.

10.8 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- (a) Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z.B. Berufswechsel, Meldung eines Schadens, Kündigungen) sind in Textform an Alteos abzugeben.
- (b) Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

10.9 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

10.10 Klärung von Meinungsverschiedenheiten und Beschwerdemöglichkeit

- (a) **Versicherungsombudsmann**
Wenn der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Verbraucher mit der Entscheidung des Versicherers nicht zufrieden ist oder eine Verhandlung mit dem Versicherer einmal nicht zu dem gewünschten Ergebnis führt, kann der Verbraucher sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Informationen über den Versicherungsombudsmann, das Beschwerdeverfahren und die Kontaktmöglichkeiten sind im Internet unter:
www.versicherungsombudsmann.de zu finden.
Die Postanschrift lautet:
Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
- (b) Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
- (c) Verbraucher, die diesen Vertrag online (z.B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch an die Plattform ec.europa.eu/consumers/odr/ wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

(d) Versicherungsaufsicht

Ist der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann der Versicherungsnehmer sich auch an die für den Versicherer zuständige Aufsicht wenden.

Für Versicherungsunternehmen ist dies:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Tel.: 0228 4108-0; Fax: 0228/4108-1550.

Es ist zu beachten, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

(e) Rechtsweg

Außerdem hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Privathaftpflichtversicherung Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (IPID)

Unternehmen: AXA Versicherung AG Deutschland
Produkt: private Haftpflichtversicherung

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Privathaftpflichtversicherung. Diese schützt Sie gegen finanzielle Risiken, die im Zusammenhang mit Schadenersatzforderungen Dritter aus Schäden stehen, für die Sie verantwortlich sind.



Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand der Privathaftpflichtversicherung ist es, gegen Sie geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.
- ✓ Die Privathaftpflichtversicherung umfasst die wesentlichen Haftungsrisiken Ihres Privatlebens, dazu gehören auch beispielsweise
 - ✓ von Ihnen verursachte Schäden als Teilnehmer im Straßenverkehr als Fußgänger oder Radfahrer,
 - ✓ von Ihnen verursachte Schäden bei der Ausübung von Sport,
 - ✓ von Ihnen verursachte Schäden als Bewohner einer Wohnung – bei Anmietung zu privaten Zwecken
- ✓ Ihr Versicherungsschutz kann sich auch auf weitere Personen erstrecken, wie z. B. Ihre Ehe- oder Lebenspartner und Ihre Kinder.

Wie hoch ist Versicherungssumme?

- ✓ Die Versicherungssumme können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Bestimmte Risiken sind jedoch nicht versichert. Hierfür benötigen Sie eine separate Absicherung. Dazu gehören z. B.:

- ✗ Berufliche Tätigkeit,
- ✗ das Führen von Kraftfahrzeugen oder
- ✗ das Halten von Hunden und Pferden.
- ✗ Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Streitigkeiten versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen, z. B. Schäden:

- ! aus vorsätzlicher Handlung,
- ! zwischen Mitversicherten,
- ! durch den Gebrauch eines versicherungspflichtigen Kraft- und Luftfahrzeugs, sofern sie nicht ausdrücklich versichert sind,
- ! aus ungewöhnlicher und gefährlicher Beschäftigung.

**Wo bin ich versichert?**

- ✓ Die Privathaftpflichtversicherung gilt bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten grundsätzlich weltweit. Die Dauer des versicherten Auslandsaufenthaltes, die in Ihrer Privathaftpflichtversicherung abgesichert ist, können Sie der Leistungsübersicht entnehmen. Auch wenn Sie während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts (z. B. Urlaub, Schüleraustausch) einen Haftpflichtschaden verursachen, sind Sie geschützt.

**Welche Verpflichtungen habe ich?**

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.

**Wann und wie zahle ich?**

Den Versicherungsbeitrag müssen Sie unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie ermächtigen uns die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.

**Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz/Vertrag?**

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.

**Wie kann ich den Vertrag kündigen?**

Sie können den Vertrag - auch während des ersten Versicherungsjahres – jederzeit täglich in Textform (z. B. Brief, E-Mail) kündigen. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. Der Vertrag kann von uns jeweils zum Ende des Versicherungsjahres, frühestens zum vereinbarten Ablauf, gekündigt werden. Sie oder wir können auch kündigen z. B. nach einem Schadenfall oder auch bei endgültigem Wegfall des versicherten Risikos. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

**Vertragsinformationen der AXA Versicherung AG
zur Privathaftpflichtversicherung**

(Stand: Dezember 2022)

1. Versicherer

AXA Versicherung AG
Colonia-Allee 10-20
51067 Köln
Postanschrift: 51171 Köln

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Antimo Perretta; Vorstand: Dr. Thilo Schumacher (Vorsitzender), Beate Heinisch, Kai Kuklinski, Dr. Stefan Lemke, Dr. Nils Reich, Dr. Marc Daniel Zimmermann

Sitz der Gesellschaft: Köln – Handelsregister Köln HR B Nr. 21298 (nachfolgend auch „AXA“)

2. Vertreterin des Versicherers

AXA hat die Alteos GmbH, Geschäftsführer: Dr. Sebastian Sieglerschmidt, Sitz der Gesellschaft: Tauentzienstraße 7 b/c, 10789 Berlin – Amtsgericht Charlottenburg, HRB 196162 B (nachfolgend auch „Alteos“), mit der Vertragsverwaltung beauftragt. Dazu gehört die Bearbeitung aller Versicherungsfragen aus dem Versicherungsvertrag, insbesondere die Bearbeitung von Anträgen, Beschwerden, Umzugsmeldungen, Kontoänderungen und Schadenmeldungen.

Wenden Sie sich bitte bei Fragen oder Änderungen zu Ihrem Vertrag an die Alteos GmbH unter: service@alteos.com

Status der Alteos GmbH: Versicherungsvertreter nach § 34d 7 Nr. 1 der Gewerbeordnung und der Registrierungsnummer: D-4UIL-5XJ29-40.

Zuständige Behörde: IHK Berlin, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin. Hier kann die Zulassung sowie der Umfang der zugelassenen Tätigkeit überprüft werden. Seitens Alteos besteht keine direkte oder indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens. Die Alteos GmbH ist ein vollständiges Tochterunternehmen der AXA Konzern Aktiengesellschaft.

Anschrift der Schlichtungsstellen: siehe unter Nr. 17.

3. Ladungsfähige Anschriften des Versicherers und seiner Vertreterin

Die ladungsfähige Anschrift der AXA Versicherung AG ist unter Nr. 1 genannt, die der Alteos GmbH unter Nr. 2.

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Die Geschäftstätigkeit der AXA Versicherung AG bezieht sich hauptsächlich auf:

- a) den Betrieb aller Zweige der Privatversicherung, in der Lebens-, Rechtsschutz- und Krankenversicherung jedoch nur der Rückversicherung;
- b) die Vermittlung von Versicherungen aller Art, von Bauspar- und anderen Sparverträgen.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn,

E-Mail: poststelle@bafin.de Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108-1550.

5. Garantiefonds

Ein Garantiefonds ist gesetzlich nicht vorgesehen.

6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen zur Alteos Haftpflichtversicherung. Es gelten die zu Vertragsbeginn gültigen und Ihnen zuvor ausgehändigten Bedingungen.

7. Gesamtpreis der Versicherung

Bei dem in dem Versicherungsschein genannten Betrag handelt es sich um den Beitrag gemäß vereinbarter Zahlweise inklusive der Versicherungssteuer. Der vom Gesetzgeber erhobene Versicherungssteuersatz beträgt zurzeit in der Schadenversicherung allgemein 19,00%.

8. Zusätzlich anfallende Kosten und/oder Gebühren

Für Tätigkeiten, die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrages hinausgehen, stellen wir Gebühren in Rechnung, insbesondere Gebühren für Mahnung, für Lastschriftrückläufer und angemessene Geschäftsgebühren bei Rücktritt vom Vertrag wegen Nichtzahlung des Beitrags. Hierzu verweisen wir auf § 38 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Angaben zur Fälligkeit des Beitrags finden Sie in den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen. Sie haben Ihre Pflicht zur Zahlung des Beitrags erfüllt, wenn die Zahlung bei uns eingegangen ist. Das ist bei einer Überweisung der Zeitpunkt, zu dem der Beitrag auf unserem Konto gutgeschrieben wird. Bei Zahlung im Wege des SEPA-Lastschrifteinzugsverfahrens ist zusätzlich die wirksame Belastung Ihres Kontos erforderlich. Ihre Zahlung ist rechtzeitig, wenn:

- a) bei einem Überweisungsauftrag an Ihre Bank der Beitrag innerhalb der Zahlungsfrist von Ihrem Konto abgebucht wurde oder
- b) Einzahlungen auf unser Konto bei Bank oder Post innerhalb der Zahlungsfrist vorgenommen werden.

Haben Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, haben Sie lediglich dafür zu sorgen, dass der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Ihrem Konto abgebucht werden kann, also ausreichende Kontodeckung besteht.

10. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen bzw. der Gültigkeit befristeter Angebote

Sofern wir die Gültigkeit von Informationen oder Angeboten begrenzt haben, finden Sie dort einen entsprechenden Hinweis. Im Übrigen gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), insbesondere des § 147 BGB. Danach kann der einem Abwesenden gemachte Antrag nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.

11. Angaben zum Vertragsabschluss, zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie zur Antragsfrist

Der Vertrag mit uns kommt zustande, wenn wir den von Ihnen gestellten Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages annehmen. Dies geschieht, indem wir Ihnen den Versicherungsschein oder eine ausdrückliche Annahmeerklärung übersenden und dieser/diese Ihnen zugeht.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung des Erstbeitrags und der Versicherungssteuer, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

Wird der erste Beitrag erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

Die Angaben zum Beginn der Versicherung ergeben sich im Übrigen aus dem Versicherungsschein sowie den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

Eine Frist, während der Sie an den Antrag gebunden sind, besteht nicht.

12. Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Bitte senden Sie uns den Widerruf unter Angabe Ihrer Vertragsnummer per E-Mail an:
service@alteos.com

Alternativ können Sie uns (Alteos GmbH, Tauentzienstraße 7 b/c, 10789 Berlin) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Falle einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich je nach Zahlweise wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage an denen Versicherungsschutz bestanden hat	x	1/360 der im Antrag ausgewiesenen Jahresprämie
		1/180 der im Antrag ausgewiesenen Halbjahresprämie
		1/90 der im Antrag ausgewiesenen Vierteljahresprämie
		1/30 der im Antrag ausgewiesenen Monatsprämie

Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Wir haben Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Angaben zu unserer Identität und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem unser Unternehmen eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die Identität unserer Vertreterin oder unseres Vertreters in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, wenn es eine solche Vertreterin oder einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als uns, wenn Sie mit dieser geschäftlich zu tun haben, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber Ihnen tätig wird;
3. a) unsere ladungsfähige Anschrift und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen uns und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen unserer Vertreterin oder unserem Vertreter oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nummer 2 und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
4. unsere Hauptgeschäftstätigkeit;
5. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;
6. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistung;
7. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
8. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über uns abgeführt oder von uns in Rechnung gestellt werden;
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
10. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
11. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;

b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;

14. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
15. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht wir der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legen;
16. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
17. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen wir uns verpflichten, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
18. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
19. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

13. Laufzeit

Die Laufzeit des Vertrages ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

14. Angaben zur Beendigung der Haftpflichtversicherung, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen

Wenn Sie den Erst- oder Einmalbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig zahlen, ist der Versicherer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wenn Sie Ihre vorvertragliche Anzeigepflicht verletzen, kann der Versicherer ebenfalls vom Vertrag zurücktreten oder kündigen.

Der Vertrag kann vom Versicherungsnehmer jederzeit täglich gekündigt werden.

Der Vertrag kann vom Versicherer jeweils zum Ende des Versicherungsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Kündigungstermin zugegangen sein. Des Weiteren kann der Vertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalles gekündigt werden.

Darüber hinaus können Sie den Vertrag aus Anlass einer Beitragserhöhung ohne Änderung des Umfangs des Versicherungsschutzes kündigen.

Der Versicherer kann außerdem bei Zahlungsverzug mit einem Folgebeitrag und bei Insolvenz des Versicherungsnehmers kündigen. Weitere Einzelheiten, insbesondere zu den Kündigungsfristen, sind den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen zu entnehmen.

15. Angabe des Rechts, welches der Versicherer bei der Vertragsanbahnung der Beziehung zugrunde legt

Den vorvertraglichen Beziehungen liegt deutsches Recht zugrunde.

16. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Dem Vertrag liegt deutsches Recht zugrunde. Der Gerichtsstand ist in den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen geregelt.

17. Maßgebliche Vertragssprache

Wir teilen Ihnen alle Vertragsbedingungen und die vorliegenden Vertragsinformationen in deutscher Sprache mit. Während der Laufzeit der Versicherung kommunizieren wir mit Ihnen auf Deutsch oder – auf Wunsch – auf Englisch.

18. Außergerichtliche Beschwerde und Rechtsbehelfsverfahren

Unser Ziel ist es, Ihnen einen optimalen Service zu bieten. Wenn uns das einmal nicht gelingt, informieren Sie uns. Wir reagieren unverzüglich und suchen eine Lösung. Sollten Sie mit unseren Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzurufen:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
Tel.: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 100.000,00 Euro möglich und für Sie kostenfrei. Es bleibt Ihnen unbenommen, Ihr Anliegen auf dem ordentlichen Rechtsweg vorzubringen. Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Die Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

19. Möglichkeit einer Beschwerde bei der unter Nr. 4 genannten Behörden

Sollten Sie mit der Entscheidung des Versicherers nicht einverstanden sein, haben Sie die Möglichkeit, bei der unter Punkt 4 genannten Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen.

Hinweis zur vorvertraglichen Anzeigepflicht

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht
(Stand: Dezember 2022)

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die von uns gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflichten können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen der Versicherer (AXA Versicherung AG) in Textform gefragt hat, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn der Versicherer nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragt, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht hat der Versicherer kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklärt der Versicherer den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleibt der Versicherer dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war.

Die Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Kann der Versicherer nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

3. Vertragsänderung

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht wird der Versicherer Sie in der Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung der Rechte

Der Versicherer kann seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von dem Versicherer geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Bei der Ausübung der Rechte muss der Versicherer die Umstände angeben, auf denen der Versicherer seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann der Versicherer nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Der Versicherer kann sich auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte. Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Informationen zur Verwendung Ihrer Daten

(Stand: Dezember 2022)

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die AXA Versicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Der Versicherungsnehmer wird diese Informationen an weitere Beteiligte des Vertrages (z. B. an die versicherten Personen, den abweichenden Beitragszahler, den Halter) weitergeben.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Die in dem Dokument genannte Gesellschaft ist dabei der Verantwortliche für die Datenverarbeitung:

Telefon: 0800/3203205

Fax: 0800/3557035

E-Mail-Adresse: info@axa.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der im Dokument angegebenen Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@axa.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter (www.axa.de/datenschutz) abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policing oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages oder die Bearbeitung eines Schadensfalls ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer AXA-Gesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke und die Schadenbearbeitung ist Art. 6 Abs. 1 b) sowie Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs einschließlich Tests (sofern nicht bereits für die Vertragsdurchführung erforderlich),
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der AXA-Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen und –recherchen

(auch in öffentlich zugänglichen Quellen) zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können,

- zur Risikosteuerung innerhalb des Unternehmens sowie des AXA Konzerns insgesamt,
- zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Prozessen, Dienstleistungen und Produkten.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber u.a. auf unserer Webseite (www.axa.de/Datenschutz) zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Leistungs-/ Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zum eingesetzten Rückversicherer stellen Ihnen diese im Internet zur Verfügung:

- E+S Rück / Hannover Rück (hannover-re.com/datenschutz)
- General Reinsurance AG (de.genre.com/Datenschutz/HinweiseArt14DSGVO)
- Münchener Rück (munichre.com/de/service/information-gdpr/index.html.)
- Swiss Re Europe S.A., Niederlassung Deutschland
(http://www.swissre.com/about_us/swissre_group/compliance/data_protection_brochure.html)

Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungs-/ Schadenbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Auftragnehmer und Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Auftragnehmer und Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter (www.axa.de/datenschutz) entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der im Antrag genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2–4
40213 Düsseldorf

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft in der Kfz-Versicherung:

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte in der Kfz-Versicherung den beiliegenden Hinweisen zum HIS.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen. Bei einem Vertrag ohne Vorversicherung können wir eine Anfrage an die Schadenklassendatei der GDV Dienstleistungs-GmbH, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg vornehmen. Nach Beendigung Ihres Vertrages durch Sie oder durch uns, wenn Ihr Vertrag ohne Beendigung in eine der Schadenklassen S, 0 oder M eingestuft werden müsste, melden wir Ihren Vertrag in die Schadenklassendatei ein. Über die Einmeldung unterrichten wir Sie unverzüglich schriftlich.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften, EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Übersicht der Dienstleister des AXA Konzerns

Eine aktuelle Version dieser Dienstleisterübersicht ist im Internet unter www.AXA.de/Datenschutz einsehbar.

Hinweis: Steht Ihre besondere persönliche Situation den berechtigten Interessen des Unternehmens an einer Beauftragung entgegen, können Sie dieser Beauftragung ggf. widersprechen.